

Az.: 6 A 564/22
3 K 286/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der
2. des
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Tierhaltungs- und Tierbetreuungsverbot, Kostenbescheide
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 1. März 2023

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. November 2022 - 3 K 286/21 - zuzulassen, wird verworfen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 10.180,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Kläger bleibt ohne Erfolg. Er ist nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO unzulässig, da sich die Antragsteller in ihrem auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützten Zulassungsvorbringen nicht den Anforderungen der Vorschrift entsprechend mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 - 6 A 740/19 -, juris Rn. 3, st. Rspr.).
- 3 Zur Begründung ernstlicher Zweifel bringen sie vor, ihre Verstöße im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden und Pferden seien nicht derart gravierend, dass sie eine mit dem Haltungs- und Betreuungsverbot einhergehenden Grundrechtseingriff rechtfertigen könnten. Es könne ihnen weder vorgeworfen werden, dass sie die Tiere nicht ordnungsgemäß ernährt und gepflegt hätten, noch hätten sie behandlungsbedürftige Zustände ignoriert. Tatsächlich hätten sie alle notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Haltung der Hunde und Pferde eingehalten, diese gepflegt, ordnungsgemäß ernährt und tierärztlichen Behandlungen zugeführt, soweit erforderlich. Es hätten zudem mildere Mittel als das verfügte Haltungs- und Betreuungsverbot zur Verfügung gestanden, um die ihnen vorgehaltenen Verstöße abzustellen und gegebenenfalls ahnden zu können. Sie hätten jedenfalls nicht wiederholt bzw. grob gegen § 2 Nr. 1

TierSchG verstoßen und dadurch den von ihnen gehaltenen Hunden und Pferden erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt. Sowohl das angeordnete Haltungs- und Betreuungsverbot als auch die Würdigung des Verwaltungsgerichts stützten sich auf im Ergebnis unzutreffende Feststellungen des Beklagten. Das Verwaltungsgericht hätte seine Feststellungen nur auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens treffen dürfen. Im Übrigen beziehen sie sich vollumfänglich auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und die dort gestellten Be-weisanträge.

- 4 Damit dringen sie nicht durch, denn ihr Vorbringen genügt nicht den Darlegungsanforderungen nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Wird der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel geltend gemacht, erfordert das Darlegungserfordernis eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil und eine Erläuterung, warum die Auffassung der Vorinstanz fehlerhaft ist. Das Zulassungsvorbringen muss es dem Oberverwaltungsgericht ermöglichen, auf seiner Grundlage zu entscheiden, ob an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ernstliche Zweifel bestehen. Es bedarf einer substantiierten, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogenen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung, durch die der Streitstoff entsprechend durchdrungen und aufbereitet wird (SächsOVG, Beschl. v. 30. Juli 2013 - 4 A 575/11 -, juris Rn. 2; BayVGh, Beschl. v. 24. Januar 2023 - 8 ZB 22.1783 -, juris Rn. 37).
- 5 Nach diesem Maßstab genügt es regelmäßig nicht, wenn der Antragsteller - wie die Kläger - auf die im vorinstanzlichen Verfahren gemachten Ausführungen verweist. Es ist nicht Aufgabe des Senats im Berufungszulassungsverfahren, aus pauschal in Bezug genommenem Schriftverkehr gegebenenfalls entscheidungserhebliche Tatsachen oder Rechtsargumente herauszufiltern (BayVGh, Beschl. v. 11. März 2022 - 10 ZB 21.3251 - juris Rn. 7).
- 6 Auch im Übrigen genügt das Vorbringen der Kläger nicht dem Darlegungserfordernis.
- 7 Soweit die Kläger im Antragsvorbringen bestreiten, die Tiere nicht den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechend behandelt zu haben, setzen sie sich nicht ansatzweise mit der hierzu gegebenen Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander. Dieses hat unter anderem unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheids ausführlich begründet, dass bei den Klägern wiederholt und über einen längeren Zeitraum gravierende Mängel in der Haltung der Tiere festgestellt worden seien, Tiere erkrankt seien und die Kläger den Aufforderungen der Tierschutzbehörde wiederholt

nicht nachgekommen seien (UA S. 10 bis 12). Auch hat das Verwaltungsgericht begründet, weshalb sich das angefochtene Tierhaltungs- und Betreuungsverbot als verhältnismäßig erweise (UA S. 12). An einer Auseinandersetzung mit diesen Gründen fehlt es der Antragsbegründung jeweils. Ferner hat das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der Senatsrechtsprechung (SächsOVG, Beschl. v. 7. Juni 2021 - 6 B 2/21 -, Rn. 4 m. w. N.) festgestellt, dass die Verwaltungsgerichte die von Amtstierärzten getroffenen Feststellungen heranziehen und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse die von den Betroffenen erhobenen individuellen Einwendungen jedenfalls grundsätzlich zurückweisen dürfen. Weder setzen sich die Kläger hiermit auseinander, noch begründen sie ihre bloße Behauptung, das Verwaltungsgericht hätte seine Feststellungen zu Verstößen gegen die Anforderungen des § 2 TierSchG nur auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens treffen dürfen.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.

- 9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 10 Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar. Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach § 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO rechtskräftig.

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp